

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 3 Neuwahl einer/eines Ausschussvorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gebeten.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung des SGSA hat in ihrer 15. Sitzung am 17.09.2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen, die sich auf die ständigen Ausschüsse auswirkt. Danach sind die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, wie dies nach der Satzung bereits für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten geregelt ist. Es bleibt hingegen bei der dauerhaften Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den ständigen Ausschüssen, um die Kontinuität der Gremienarbeit zu gewährleisten.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 *neu* i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung erfolgen die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt.

Magdeburg, 30.08.2019
00-05-50 li-ke

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 4: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2020**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2020 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2018
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 30.08.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe zu erheben.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 6.469.600 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 7.000 Euro führen.

Ohne die Einnahmen aus der Ausschüttung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) müsste der einwohnerbezogene Mitgliedsbeitrag von 0,40 €/Einwohner auf 0,66 €/Einwohner angehoben werden. Die KWV-Ausschüttung stützt damit den Mitgliedsbeitrag mit 0,26 €/Einwohner.

- HHSt. 140 (Mieten und Pachten)

Die Raumsituation der Landesgeschäftsstelle im Verbandsgebäude Sternstraße 3 ist angespannt. Zur angemessenen Unterbringung der Beschäftigten fehlen Büroräume. Darüber hinaus sind bauliche Veränderungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der IT-Anlage (Server) erforderlich.

Im 4. Obergeschoss (OG) des Verbandsgebäudes befinden sich neben der Geschäftsstelle der KOWISA GmbH derzeit eine Einzimmer- und eine Dreizimmerwohnung mit einer Grundfläche von rund 100 m². Diese Wohnungen sollen für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle genutzt werden. Das Präsidium hat sich nach Beratungen in der Klausurtagung am 06.05.2019 und in der 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 für die baulichen Änderungen ausgesprochen. Es werden damit vier bis fünf neue Büroräume entstehen, die dem Platzbedarf der Landesgeschäftsstelle langfristig entsprechen (s. Ausführungen zu den HHSt. 312 und 710). Aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle reduzieren sich die Mieteinnahmen ab dem 01.04.2020 um 9.000 Euro.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2019 wurden am 20.08.2019 gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.08.2019 677.608,75 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 677.000 Euro).

Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Ausschüttung i. H. v. 3.730.000 Euro zu erwarten. Davon entfallen 3.100.000 Euro auf die Immobilieninvestition (s. Ausführungen zur HHSt. 314) und 50.000 Euro auf die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2020 voraussichtlich 186.859 Euro bereitstehen. Aufgrund der aktuellen Raumsituation in der Landesgeschäftsstelle ist eine Nutzungsänderung für zwei Wohnungen im 4. OG des Verbandsgebäudes für neue Büroräume vorgesehen. Damit kann zum einen gewährleistet werden, dass alle Sachbearbeiter der Landesgeschäftsstelle in einem Einzelzimmer sitzen und zum anderen die Beschäftigung

von Referendaren und Praktikanten wieder ermöglicht wird. Gleichzeitig wird die Geschäftsstelle der KOWISA, die ebenfalls im 4. OG untergebracht ist, besser in die bauliche und IT-Struktur der Landesgeschäftsstelle einbezogen.

Zur Umsetzung sind bauliche Maßnahmen (einschließlich der Erweiterung des IT-Netzwerkes) sowie eine Nutzungsänderung erforderlich. Für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG sind 100.000 Euro eingeplant (s. HHSt. 710).

Das Präsidium hat in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Die ursprünglich im Jahr 2019 vorgesehene Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen im 3. OG der Landesgeschäftsstelle wurde in das Haushaltsjahr 2020 verschoben. Für die Finanzierung dieses Vorhabens sollen der Rücklage weitere 23.000 Euro entnommen werden (s. HHSt. 710).

- *HHSt. 314 (Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition)*

Das Präsidium hat sich erstmalig in seiner 172. Sitzung am 05.12.2016 mit der satzungsgemäßen Verwendung der KWV-Überschüsse befasst und beschlossen, den Erwerb und die Bebauung eines Grundstücks oder den Erwerb einer Immobilie in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen.

In der 56. Kreisvorstandskonferenz (KVK) am 11.06.2018 wurde der Beschluss gefasst, aus der Gewinnausschüttung der KWV für das Geschäftsjahr 2017 einen Betrag von bis zu 1,5 Mio. € zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstücks in der Landeshauptstadt Magdeburg einzusetzen, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Für eine geplante Immobilieninvestition (Bauvorhaben Sternstr. 2/Hallische Straße) beschloss die KVK die Ausschüttung dafür um 1,3 Mio. € zu erhöhen. Vorgesehen war der Erwerb als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2018. Der Grunderwerb ist bislang nicht zustande gekommen.

Im Juni 2019 hat das geschäftsführende Präsidium des SGSA daraufhin in einem Umlaufbeschluss der Abgabe eines Letter of Intent (LOI) zum Erwerb eines neu zu errichtenden Wohngebäudes „Wittenberger Platz II in Magdeburg“ zugestimmt. In der 184. Präsidiumssitzung am 18.08.2019 stimmte auch das Präsidium dem LOI zu. Ferner wurde die WIBERA Wirtschaftsberatung AG beauftragt ein Wirtschaftlichkeitsgutachten für diese Immobilieninvestition zu erstellen. Die Entscheidung über den Erwerb des Projektes „Wittenberger Platz II“ soll in der 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 getroffen werden (s. HHSt. 165 und 720).

Zum 31.12.2019 sollen der Sonderrücklage deshalb 1,3 Mio. € aus dem laufenden Haushalt sowie gemäß des Haushaltsplans 2019 weitere 100.000 Euro zugeführt werden, so dass zum 01.01.2020 in der Sonderrücklage für die Immobilieninvestition 1,4 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Für den geplanten Immobilienerwerb wird dieser Betrag entnommen.

- *HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)*

Zum 01.01.2020 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage 40.185 Euro zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Erweiterung der Landesge-

schäftsstelle sollen 10.000 Euro für den Erwerb der notwendigen EDV-Hard- und Software sowie der Telefonapparate entnommen werden (s. HHSt. 520).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 152.000 Euro (+12,6 %).

Seit 1994 hat der SGSA im Rahmen der Haushaltskonsolidierung drei Planstellen abgebaut (Beigeordneter nach BesGr A 16/B 2, Sachgebietsleiter nach E 12 und Schreibkraft/Sekretärin nach E 5/E 6). Der Stellenplan umfasste für das Haushaltsjahr 2019 15 Planstellen. Der Stellenplan soll nunmehr um zwei Stellen im Bereich der Sachgebietsleiter (BesGr A 9 – A 12 bzw. E 9 bis E 12) mit Blick auf die deutlich gestiegene Arbeitsbelastung erweitert werden. Das Präsidium hat sich nach Beratungen in der Klausurtagung am 06.05.2019 und in der 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 für die Erweiterung des Stellenplans ausgesprochen. Bei einer Einstellung von zwei Sachgebietsleitern/-innen zum 01.06.2020 erhöhen sich die Personalkosten um 67.000 Euro.

Daneben sind die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle einzuplanen (46.000 Euro). Hinzu kommt die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) zu leistenden Versorgungsumlage (Anhebung von 44 % auf 48 % ab 01.01.2020) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (20.000 Euro). Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich durch drei Höhergruppierungen im Jahr 2019 (14.000 Euro) sowie durch den tarifrechtlich geregelten Stufenaufstieg von zwei Beschäftigten (4.200 Euro).

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Mit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens des KVSA sind die Umlagehebesätze für die Beihilfeberechtigten gestiegen, so dass eine Erhöhung des Ansatzes um 4.200 Euro notwendig ist.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Im Rahmen der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle ist neue EDV-Hard- und Software im Umfang von 10.000 Euro zu erwerben. Die Deckung der Mehrkosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320). Ferner werden für die neuen Büroräume Möbel (10.000 Euro) benötigt. Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen wird der Haushaltsansatz um 5.000 Euro auf 25.000 Euro erhöht.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Aufgrund der Erweiterung der Landesgeschäftsstelle werden für den Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages für einen Drucker im 4. OG Mehrausgaben i. H. v. 1.000 Euro eingeplant. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend auf 8.000 Euro erhöht.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 16.000 Euro umfasst auch die Kosten für eine im Mai 2020 geplante Mitgliederversammlung des SGSA, die als gemeinsame Festveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages unter dem Motto „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ organisiert werden soll.

- HHSt. 653 (Inserate)

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Haushaltsansatz für zwei geplante Stellenausschreibungen (s. Ausführungen zur HHSt. 410) um 2.100 Euro.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag bleibt mit 8,45 Cent/Einwohner konstant. Aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen in Sachsen-Anhalt verringert sich der zu zahlende Beitrag. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 3.000 Euro auf 138.000 Euro reduziert.

- HHSt. 667 (Beiträge an sonstige Verbände)

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Haushaltsansatz um 5.600 Euro auf 7.400 Euro. Der SGSA beabsichtigt der Kommunalen IT-UNION eG (KITU) beizutreten. Dafür sind einmalig Genossenschaftsanteile i. H. v. 5.000 Euro sowie der Jahresbeitrag i. H. v. 600 Euro eingeplant.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 105.000 Euro auf 128.000 Euro vorgesehen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle mit 100.000 Euro und die Erneuerung der Auslegware in den Diensträumen im 3. OG der Landesgeschäftsstelle mit 23.000 Euro berücksichtigt (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 720 (Immobilieninvestition)

Zur Umsetzung des geplanten Immobilienerwerbs soll aus der erwarteten KWV-Ausschüttung ein Betrag i. H. v. 3.100.000 Euro bereitgestellt werden (s. HHSt. 165). Des Weiteren werden der Sonderrücklage Immobilieninvestition 1.400.000 Euro entnommen, so dass der Haushaltsansatz 4.500.000 Euro beträgt (s. Ausführungen zur HHSt. 314).

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude werden 5.000 Euro zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2020 voraussichtlich auf 2.202.921 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 2.200.970 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2020 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 1.719.425 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 123.000 Euro entnommen und 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Immobilieninvestition werden im Laufe des Haushaltsjahres 1.400.000 Euro entnommen.
 - c) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag von 10.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - d) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2020 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 481.545 Euro.

Die Rücklagen werden sich zum 31.12.2020 damit voraussichtlich auf 679.921 Euro belaufen.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2020 wird um zwei Planstellen erweitert (s. lfd. Nr. 5) und umfasst damit 17 Planstellen.

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 Fortentwicklung Finanzausgleichsgesetz

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 54. Sitzung HFA am 15.08.2018 (TOP 4)
55. Sitzung HFA am 10.04.2019 (TOP 4)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Finanzstrukturkommission (FSK) hat im Hinblick auf die Regelung in § 2 Abs. 4 FAG am 15.10.2018 eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes (AG FAG) gegründet. Sie besteht aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen (Vorsitz), des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesrechnungshofs und der kommunalen Spitzenverbände. Der Städte- und Gemeindebund ist durch Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Herrn Bürgermeister Zimmermann, Magdeburg, der gleichzeitig Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses des SGSA ist, und Herrn Referent Langhoff vertreten.

Zunächst bestand die Aufgabe der AG FAG darin, für die FSK Themen festzulegen, mit denen man sich in der Folgezeit inhaltlich näher beschäftigen will. Dieser Themenkatalog sollte bis zur Sitzung der Finanzstrukturkommission am 6. März 2019 vorliegen. Die AG FAG hat am 19.12.2018 und am 29.01.2019 getagt und Themenvorschläge für die FSK erarbeitet, denen die FSK Sitzung am 06.03.2019 zugestimmt hat.

Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der FSK hat sich die AG FAG am 19.03.2019 darauf verständigt, die einzelnen Themen, die für die Bearbeitung in Unterarbeitsgruppen (UAG) geeignet sind, wie folgt zu Themengruppen zusammenzufassen:

Themengruppe 1: Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen

- Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

- Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen in der Bundesgesetzgebung, die zu finanziellen Belastungen oder Entlastungen der Kommunen führen (z. B. Überprüfung der SGB II-SoBEZ ab 2022, Flüchtlingsfinanzierung, neue Themen wie Digitalisierung).
- Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023 (§ 98 Absatz 3 Nr. 2 KVG LSA).

Themengruppe 2: Umfang der Berücksichtigung von Einnahmen und Einrichtungen der Kommunen

- Berücksichtigung von gemeindlichen Steuereinnahmen bei heterogener Verteilung des Gewerbesteueraufkommens.
- Berücksichtigung von kostenrechnenden Einrichtungen.

Themengruppe 3: Tilgungsbeitrag und Abschreibungen

- Berücksichtigung von Abschreibungen anstelle des pauschalierten Tilgungsbeitrages.
- Berücksichtigung der kommunalen Kofinanzierungsanteile in der neuen EU-Förderperiode.

Themengruppe 4: Verteilungsgerechtigkeit

- Ausgestaltung der Finanzkraftumlage und Überprüfung der bestehenden Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 FAG im Sinne einer Belastungsgerechtigkeit aller kreisangehörigen Gemeinden.
- Prüfung besonderer Bedarfe, z. B. für touristische Orte bzw. für Kurorte.

Themengruppe 5: Auftragskostenpauschale

- Zuordnung des kommunalen Aufgabenbestandes auf die drei Wirkungskreise je kommunaler Gruppe (übertragener Wirkungskreis, pflichtiger eigener Wirkungskreis, freiwilliger eigener Wirkungskreis).

Themengruppe 6: Ausgleichsstock

- Unterstützungsbedarf für Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit.

Bisher wurden die UAG Auftragskostenpauschale und UAG Verteilungsgerechtigkeit initiiert.

UAG Auftragskostenpauschale

Die UAG hat inzwischen am 16.04.2019, am 26.06.2019 und am 26.08.2019 getagt und verfolgt das Ziel, gebietsgruppenscharf (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden) entweder anhand einer ermittelten Quote oder eines Festbetrages die Höhe der Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG) zum Ausgleich des übertragenen Wirkungskreises als Teilmasse des gruppenspezifisch insgesamt zu ermittelnden Bedarfs festzulegen.

Mit der Umstellung auf das aufgabenbezogene FAG in 2010 erfolgte bisher eine Aufteilung der verpflichtend vorgegebenen kameralen Gliederungspositionen auf den übertragenen und eigenen Wirkungskreis. Z. B. wurde die Gliederungsposition „Öffentliche Ordnung“ (kameraler Abschnitt 11) und „Katastrophenschutz“ (kameraler Abschnitt 14) zu 100 % dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet. Im eigenen Wirkungskreis wurde zudem eine Unterscheidung zwischen Pflicht und Freiwilligkeit vorgenommen, obwohl dies sowohl für die Bedarfs-ermittlung als auch für die Ermittlung der einzelnen Zuweisungsarten im FAG keine Steuerungsrelevanz hatte. Jedoch sorgte die Einstufung in den freiwilligen Bereich immer wieder für Konfliktpotential mit dem Land und führte u. a. zur Argumentation des Verbandes in Richtung der „Quasi-Pflichtigkeit“. Die aus der amtlichen Jahresrechnungsstatistik den jeweiligen Gliederungspositionen zuordenbaren Ausgaben wurden somit auf den übertragenen und eigenen Wirkungskreis aufgeteilt und ermöglichten im jeweiligen Verhältnis zu den Gesamtausgaben die Ermittlung einer Quote, u. a. für die Auftragskostenpauschale.

Im Rahmen der aktuellen UAG wurde ausschließlich eine Aufteilung der durch den Produkt-rahmenplan verpflichtend vorgegebenen doppelischen Produktgruppen bzw. Produkte auf den übertragenen und eigenen Wirkungskreis vorgenommen. Durchsetzen konnten wir uns hier mit der Forderung, zukünftig keine Unterscheidung des eigenen Wirkungskreises zwischen Pflicht und Freiwilligkeit vorzunehmen. Aufgrund der bereits beschriebenen Konflikte diesbezüglich in der Vergangenheit ist dies zu begrüßen.

Aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung zur Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung nach Art. 88 Abs. 1 LV LSA (siehe u. a. TOP 3.1 der 47. Sitzung am 29.04.2015) und damit zur Ermittlung von Teilmassen im FAG wie u. a. die Auftragskostenpauschale kann es keinen gemeinschaftlichen Ausgleich des übertragenen Wirkungskreises durch das FAG geben. Aufgrund der bei der Aufteilung der Wirkungskreise z. T. erfolgten Schätzungen und Pauschalierung, der bei der rechnerischen Ermittlung der Quote erfolgten Durchschnittsbetrachtung und aufgrund der Verteilung nach den Einwohner sind einzelgemeindliche Unter- und Überdeckungen systemimmanent.

Bisher erfolgte die Ermittlung der Quote zur Aufteilung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis anhand der konsumtiven Auszahlungen. Jedoch berücksichtigt diese Vorgehensweise nicht, dass im übertragenen Wirkungskreis bei den einzelnen Produktgruppen direkt zuordenbare Kostenerstattungen erfolgen. Daher wird derzeit in der UAG diskutiert, ob, und wenn ja wie, für die Ermittlung der Quote zur Bestimmung der Auftragskostenpauschale eine produktgruppenscharfe Saldo- bzw. Restbedarfsbetrachtung vorgenommen werden soll.

Der aktuelle Diskussionsstand wird in der Ausschusssitzung mündlich vorgetragen.

UAG Verteilungsgerechtigkeit

Die UAG hat inzwischen am 16.04.2019, am 26.06.2019 und am 26.08.2019 getagt. In der UAG sollen anhand excelbasierter Modelle die Auswirkungen verschiedener Änderungen bei der horizontalen Verteilung ermittelt und einer ersten Bewertung unterzogen werden. Dabei werden sowohl einzelgemeindliche als auch gruppenspezifische (Einteilung nach Gemeindeart, Größenklasse, zentralörtlicher Funktion und Steuerkraft) Berechnungen und Bewertungen vorgenommen.

Bisher basieren die Berechnungen auf den vorgenommenen Änderungen der folgenden Verteilungsparameter:

- die Höhe der Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 4 FAG),
- die Höhe des Ausgleichsgrads zw. Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (§ 12 FAG),
- die Höhe und Art des Nivellierungshebesatzes bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl (§ 14 Abs. 4 FAG) und
- Empfängerkreis der Schlüsselzuweisungen mit Blick auf die Verbandsgemeinden.

Die in der UAG vorzunehmenden Bewertungen beziehen sich zunächst auf die Darstellung von Wirkungszusammenhängen, die sich je nach Änderung im System gegenseitig verstärken oder aufheben können. Daraus abzuleitende Entscheidungen zu möglichen Änderungen bei der horizontalen Verteilung der FAG-Masse müssen auf höherer Ebene entschieden werden und sind zudem stark abhängig von der zukünftigen politischen Zielsetzung.

Der aktuelle Diskussionsstand wird in der Ausschusssitzung mündlich vorgetragen.

Neben der Diskussion um das mathematische Modell zur Bedarfsermittlung und Verteilung, müssen sich bereits heute abzeichnende, gravierende Änderungen in die Diskussion zur Weiterentwicklung des FAG einbezogen werden. Exemplarisch verweisen wir auf die aktuelle Diskussion zur Programmierung der EU-Förderperiode 2021 - 2027. Auch wenn die endgültigen Konditionen zu den Förderbeträgen, Fördersätzen, etc. noch nicht feststehen, lässt sich bereits heute feststellen, dass Sachsen-Anhalt deutlich weniger EU-Mittel in allen Fonds und damit höhere aufzubringende Eigenanteile zu erwarten hat. Damit dürfte der kommunale Investitionsbedarf in Sachsen-Anhalt tendenziell weiter ansteigen, sofern nicht der Bund oder das Land den Ausfall an investiven Mitteln kompensieren. Vor diesem Hintergrund muss die zukünftige Ausrichtung der Investitionspauschale im FAG neu diskutiert werden. Auch der mögliche Verzicht auf den bisherigen Vorwegabzug bei der Investitionspauschale darf hiervon nicht ausgenommen werden.

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Kreisumlageerhebung**
6.1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.05.2019
6.2. Entwicklung der Kreisumlage

Anlagen: (-) Urteil BVerwG v. 31.05.2019 - (Az. 10 C 6.18)
(-) Erlass MI LSA v. 21.02.2019

Bisherige Beratung: 52. Sitzung HFA am 30.08.2017 (TOP 4)
55. Sitzung HFA am 10.04.2019 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten. Es soll ein erstes Meinungsbild hinsichtlich der eventuellen Forderung nach gesetzlichen Verfahrenskriterien bei der Erhebung der Kreisumlage erstellt werden.

Begründung:

6.1. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 29.05.2019

Am 31.05.2019 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die mündliche Verhandlung im Revisionsverfahren zur Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 statt. Über die Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommerns im Ausgangsverfahren berichteten wir u. a. in KNSA-Beitrag Nr. 352/2018.

Das BVerwG hat nun das Berufungsurteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben und die Sache an das OVG zurückverwiesen. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern habe nach Auffassung des BVerwG zwar zutreffend festgestellt, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nicht nur verletzt wird, wenn die Erhebung der Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Kreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verletzt. Daher muss der Kreis bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der von der Kreisumlage betroffenen Gemeinden berücksichtigen

und diesen Prozess in geeigneter Form offenlegen, so dass eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Nach Auffassung des BVerwG lässt sich jedoch aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG nicht entnehmen, auf welche Weise er den Bedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen hat. Es obliegt dem Landesgesetzgeber, diesbezüglich Verfahrenspflichten festzulegen. Die hier vom BVerwG dem Landesgesetzgeber zugeschriebene Aufgabe zur Festlegung von Verfahrensregelungen bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die Ermittlungs-, sondern auch auf die Offenlegungspflicht. Soweit derartige Regelungen fehlen, können die Landkreise das Verfahren selbst gestalten, wobei jedoch die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Mindestausstattung sowie des finanziellen Gleichrangs zu gewährleisten sind.

In Sachsen-Anhalt wurden nach der Rechtsprechung des BVerwG aus 2013 und 2015 inzwischen durch einzelne Landkreise Anhörungsverfahren der kreisangehörigen Gemeinden zur Ermittlung deren Finanzbedarfs im Vorfeld der Kreisumlagefestsetzung in unterschiedlicher Ausprägung initiiert. Der Erlass des MI LSA vom 21.02.2019 zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung, über den wir u. a. mit E-Mail-Rundschreiben vom 03.04.2019 informiert hatten, verweist hinsichtlich der Ermittlungs- und Beteiligungspflichten auf den als Anlage dem Erlass beigefügten, vom Landkreistag Sachsen-Anhalt 2017 veröffentlichten Verfahrensvorschlag zur Festsetzung der Kreisumlage. Diese beinhaltet eine gemeindliche Einzelbeteiligung.

Eine konkrete Anhörung wird laut BVerwG als nicht zwingend vorausgesetzt, sofern nicht landesgesetzliche Regelungen eine solche vorgeben. Dies ist in Sachsen-Anhalt mit Verweis auf gesetzlichen Regelung in § 99 KVG und § 19 FAG bisher nicht der Fall. Eine Verpflichtung zur gesetzlichen Regelung besteht auch nach dem Urteil des BVerwG nicht. Auch unter Beachtung der weiteren Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt wird daher mit dem Landesgesetzgeber zu diskutieren sein, inwieweit zukünftig entsprechende Verfahrensregelungen zur Festsetzung der Kreisumlage gesetzlich im KVG und/oder FAG geregelt werden sollen. Dazu soll in der Sitzung am 18.09.2019 ein erstes Meinungsbild erstellt werden.

Mit Verweis auf die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen, so das BVerwG, würden bei der Erhebung der Kreisumlage i. d. R. die Ausgaben der Landkreise („Brauchen“) als auch deren Einnahmesituation („Haben“) berücksichtigt, wohingegen bei den Gemeinden weitestgehend nur ein Rückgriff auf das „Haben“ erfolgt. Das „Brauchen“ der Gemeinden finde sich in den landesgesetzlichen Regelungen eventuell in nicht ausreichender Form gewürdigt wieder. Zwar verwies das BVerwG darauf, dass die Bedarfsposition der kreisangehörigen Gemeinden in den einzelnen Finanzausgleichssystemen durch die Einwohnerbetrachtung Berücksichtigung finde, jedoch im Vergleich zu den Landkreisen doch sehr normiert ist. Da somit nach Auffassung des BVerwG der Gemeindefinanzbedarf in den einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen keine (adäquate) Rolle spiele, habe man seinerzeit hervorgehoben, dass der Grundsatz des Gleichrangs der Finanzausstattungsansprüche vom Kreis eine gemeindliche Finanzbedarfsermittlung vor der Kreisumlagesatzfestsetzung erfordere. Welche konkrete Form dabei gewählt werde, sei eine völlig andere Frage, so das BVerwG am 29.05.2019. Das BVerwG hob hervor, dass die Kreisumlagefestsetzung eine politische Entscheidung im Kreistag sei. Letztlich sei es die Intention des Bundesverwaltungsgerichts gewesen, eine bessere Kommunikation zwischen Landkreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erwirken.

Auch ohne landesgesetzliche Verfahrensvorgaben müssen die Landkreise auch weiterhin eine gerichtliche Überprüfung bezüglich der vom BVerwG grundsätzlich bestätigten Ermittlungs- und Offenlegungspflicht gewährleisten.

Nicht geäußert hat sich das BVerwG zu der Frage, ob Haushaltssatzungen nach Ablauf des Haushaltsjahres - abgesehen von Formfehlern und Berichtigungen - geändert werden dürfen oder nicht. Während dies vom OVG Mecklenburg-Vorpommern in der Ausgangsentscheidung verneint wurde, wird die Berichtigungsmöglichkeit vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bejaht.

In der Sache konnte das BVerwG nicht abschließend entscheiden. Das Berufungsgericht wird nun klären müssen, ob die Höhe der Kreisumlage dazu führt, dass die finanzielle Ausstattung der klagenden Gemeinde strukturell und auf Dauer unterhalb des verfassungsgebotenen Minimums verbleibt. Eine Ausformung dazu ist bisher nur durch das OVG Rheinland-Pfalz mit seiner Entscheidung vom 21.02.2014 - (Az. 10 A 1051/13) erfolgt, über das wir u. a. mit KNSA-Beitrag Nr. 291/2014 berichtet hatten.

6.2. Entwicklung der Kreisumlage

Jährlich führt der SGSA eine Umfrage zur Höhe und Entwicklung der Kreisumlage durch. Diese wird vorrangig den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt. Die letzte Auswertung für das Jahr 2019 erfolgte mit Schreiben vom 13.05.2019. Da wir gelegentlich erfahren, dass diese Umfrage nicht bekannt ist, möchten wir auch noch einmal auf diesem Weg darauf hinweisen, dass die Umfrage und Auswertung für unsere Mitglieder in unserem Onlineangebot unter der Rubrik *Kreisverbands-Info/Kreisumlage* abrufbar ist. Da die Auswertung sehr umfangreich ist, verzichten wir auf eine Anlage. In der Sitzung am 18.09.2019 wird eine kurze Auswertung zur aktuellen Umfrage 2019 erfolgen.

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 7 **Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse**

Anlagen: (-) KNSA-Beitrag Nr. 299/2019 vom 16.08.2019
(-) KNSA-Beitrag Nr. 274/2019 vom 16.08.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Bundesregierung hat per Kabinettsbeschluss vom 18.07.2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt. Die betreffende Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD aufgreifend, hatte der Bund in diesem Kontext angekündigt, zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden in der Kommission „bis Herbst 2020 konkrete Vorschläge“ zu erarbeiten. Diese sollten alle Aspekte der Daseinsvorsorge und gezielte Strukturverstärkungen in den Ländern und Kommunen ebenso wie Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen betreffen.

Zur Konkretisierung dieser Zielsetzung sollte die Kommission nach dem Beschluss des Bundeskabinetts u. a. die Finanzlage der Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse untersuchen und unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mögliche Ansätze zur Lösung der kommunalen Altschulden-/Kassenkreditproblematik entwickeln.

Im September 2018 nahm die Kommission ihre Arbeit auf. Mitglieder der Kommission sind u. a. die drei kommunalen Bundesverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund). Die Kommission richtete sechs Facharbeitsgruppen unter dem Vorsitz je eines Bundesressorts ein. Die AG 1 unter Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen befasst sich dabei mit dem Thema „Kommunale Altschulden“.

Das Bundeskabinett hat am 10.07.2019 die Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Kenntnis genommen und zwölf konkrete Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung beschlossen. Für einen Gesamtüberblick hinsichtlich der

der Ergebnisse der Kommission und der vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen verweisen wir auf den KNSA-Beitrag Nr. 299/2019 vom 16.08.2019 (**Anlage**).

Die Schlussfolgerungen fassen die Ergebnisse der Arbeit der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse aus Sicht des Bundes zusammen. Sie sollen der Auftakt zu einer zukünftigen aktiven Strukturpolitik sein und beinhalten u. a. den Schwerpunkt „Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden“. Mit KNSA-Beitrag Nr. 274/2019 vom 16.08.2019 (**Anlage**) haben wir über einen entsprechenden Lösungsvorschlag aus dem Abschlussbericht der AG „Kommunale Altschulden“ berichtet.

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 8 E-Rechnung

Anlagen: Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen – E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben mit der Drucksache 7/4509 vom 13.06.2019 den Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht (Anlage). Mit E-Mail-Rundschreiben vom 26.06.2019 haben wir unsere Mitglieder über den Gesetzentwurf (GE) informiert und um Anregungen oder Hinweise dazu gebeten.

Mit dem E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt soll die Richtlinie 2014/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt werden. Danach muss der Landesgesetzgeber bis zum 18.04.2020 die Voraussetzungen für den Empfang und die Verarbeitung von E-Rechnungen schaffen.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf vor, dass elektronische Rechnungen im Land Sachsen-Anhalt durch Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt unabhängig vom jeweiligen Auftragswert und vom jeweiligen Betrag der Rechnung spätestens ab dem 18.04.2020 nach Maßgabe einer Verordnung nach § 2 des Gesetzes zu empfangen und zu verarbeiten sind (§ 1 GE).

§ 2 GE ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen.

Der GE der Koalitionsfraktionen wurde am 19.06.2019 zur ersten Lesung in den Landtag eingebracht und federführend in den Ausschuss für Finanzen sowie zur Mitberatung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen. Wir gehen davon aus, dass wir im weiteren parlamentarischen Verfahren die Gelegenheit erhalten werden, zu den beabsichtigten Regelungen Stellung zu nehmen.

Die wenigen Zuarbeiten, die wir bisher aus unserem Mitgliederbereich erhalten haben, sind ambivalent, weshalb wir hierzu gern nochmals in einen Meinungsaustausch treten würden.

Von einigen Mitgliedern wird der GE grundsätzlich begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Einschätzung erst dann möglich ist, wenn die technische und organisatorische Ausgestaltung auf dem Verordnungsweg näher geregelt werden.

Der Landesgeschäftsstelle liegen zudem auch Erfahrungsberichte vor, die eine positive Einschätzung zur Einführung der E-Rechnung geben. Folgende Vorteile werden benannt:

- Kosteneffizienz, durch Einsparung von Papier-, Druck- und Versandkosten,
- schnellere Bearbeitungsdauer mit automatisierten Vertretungsregelungen und Eskalationsstufen; dadurch bedingt keine Scontoverluste und keine Mahngebühren,
- mehr Transparenz über den ganzen Verarbeitungsprozess, insbesondere auch für die Rechnungsprüfungsämter sowie
- schnellerer Zugriff für alle Mitarbeiter durch digitale Archivierung.

Ausdrücklich wird zudem darauf hingewiesen, dass die Kosten für die technische und administrative Umsetzung gegenüberzustellen sind, die Vorteile aber nicht aufwiegen. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung kommunal-individuell zu treffen ist.

Nach Aussagen der KGSt in ihrem Bericht 18/2017 lassen sich bei einer Vollkostenbetrachtung Einspareffekte von 15 - 20 Euro/Rechnung realisieren. Auch der Deutsche Landkreistag hält in seiner Handreichung zur Vorbereitung der elektronischen Rechnungsverarbeitung in der Kommunalverwaltung (vgl. KNSA-Beiträge Nr. 150/2017 vom 18.04.2017, 250/2018 vom 20.06.2018) Einsparungen in Höhe von ca. 15 Euro/Rechnung für möglich.

Von anderen Mitgliedern wird demgegenüber aber der Aufwand, insbesondere die Kosten der Umsetzung kritisiert und eine finanzielle Unterstützung des Landes eingefordert. Insbesondere wird die Vorgabe einer elektronischen Verarbeitung der Rechnungen unter Berufung auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie abgelehnt.

Magdeburg, den 21.08.2019
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 56
Datum: 18.09.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 9 **Einführung Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomBVO)**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Ende Juli hatte uns das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) den Entwurf einer Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung mit der Bitte um Stellungnahme überlassen. Wir hatten unsere Mitglieder über diesen Verordnungsentwurf mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.07.2019 informiert und um Anregungen bzw. Hinweise gebeten.

Mit der neuen KomBVO sollen lt. MI LSA die bestehenden kassenrechtlichen Regelungen, insbesondere vor dem Hintergrund der sich mit der Einführung der Doppik im Wandel befindlichen Organisation sowie deren Tätigkeiten im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen überprüft und gleichfalls an die Erfordernisse der E-Government und der Digitalisierung angepasst werden. Ziel der Überarbeitung sei, einen angemessenen, verständlichen und erforderlichen Rechtsrahmen für die Kommunalkassen und Rechnungsprüfungsämter unter Einhaltung prüfungsrechtlicher Mindeststandards vorzugeben.

In Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt erarbeiten wir derzeit eine Stellungnahme mit unseren Anmerkungen und Änderungsvorschlägen gegenüber dem MI LSA. Diese stellen wir Ihnen nach Abgang an das MI LSA zur Verfügung.

Wir gehen davon aus, dass das MI LSA zur weiteren Erörterung der Verordnung eine Sitzung des Lenkungsbeirates Doppik einberufen wird. Deshalb wollen wir uns gern zu unseren Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen nochmals mit Ihnen austauschen.